



Merkblatt «Einfriedungen, Stützmauern, Böschungen und Bepflanzungen»

Das folgende Merkblatt zeigt die gesetzlichen Grundlagen bei sämtlichen Neuanlagen und Erneuerungen von Einfriedungen, Stützmauern, Böschungen und Bepflanzungen auf dem Gemeindegebiet.

1.1 Abstandsvorschriften für Einfriedungen, Stützmauern und Böschungen gegenüber privatem Grundeigentum im öffentlichen Recht

Die neue Bauverordnung (BauV) des Kantons Aargau definiert die Baubegriffe und Messweisen in Übereinstimmung mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen (IVHB). Den Gemeinden wird für die Übernahme der neuen Bestimmungen ins kommunale Recht (BNO) eine Frist von 10 Jahren gesetzt. Dies führt dazu, dass noch nicht alle Bestimmungen der BauV bereits anzuwenden sind (die §§ 16 - 31 BauV werden noch nicht angewendet). Gegenüber privatem Grundeigentum gelten daher in Mandach noch die nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften:

§ 19 ABauV: Einfriedungen, Stützmauern, Böschungen (Bauverordnung des Kantons Aargau (BauV)) vom 1. September 2011, Anhang 3):

- ¹ Soweit die Gemeinde nichts anderes festlegt, dürfen Einfriedungen und Stützmauern
 - a) nicht höher sein als 1,80 m ab niedriger gelegenem Terrain, und
 - b) an die Parzellengrenze, im gegenseitigen Einverständnis auf die Parzellengrenze, gesetzt werden. Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone beträgt der Mindestabstand 60 cm.
- ² Wo es die Geländeverhältnisse erfordern, sind höhere Stützmauern zulässig. Sie müssen um das Mehrmass ihrer Höhe von der Grenze zurückversetzt werden. Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone vergrössert sich der Mindestabstand in dem Umfang, als die Mauer höher ist als 2.40 m.
- ³ Böschungen sind standfest zu errichten. Bei Neigungsverhältnissen von mehr als 2:3 (Höhe:Breite) müssen der Böschungsfuss beziehungsweise die Böschungsoberkante einen Grenzabstand von 60 cm einhalten.

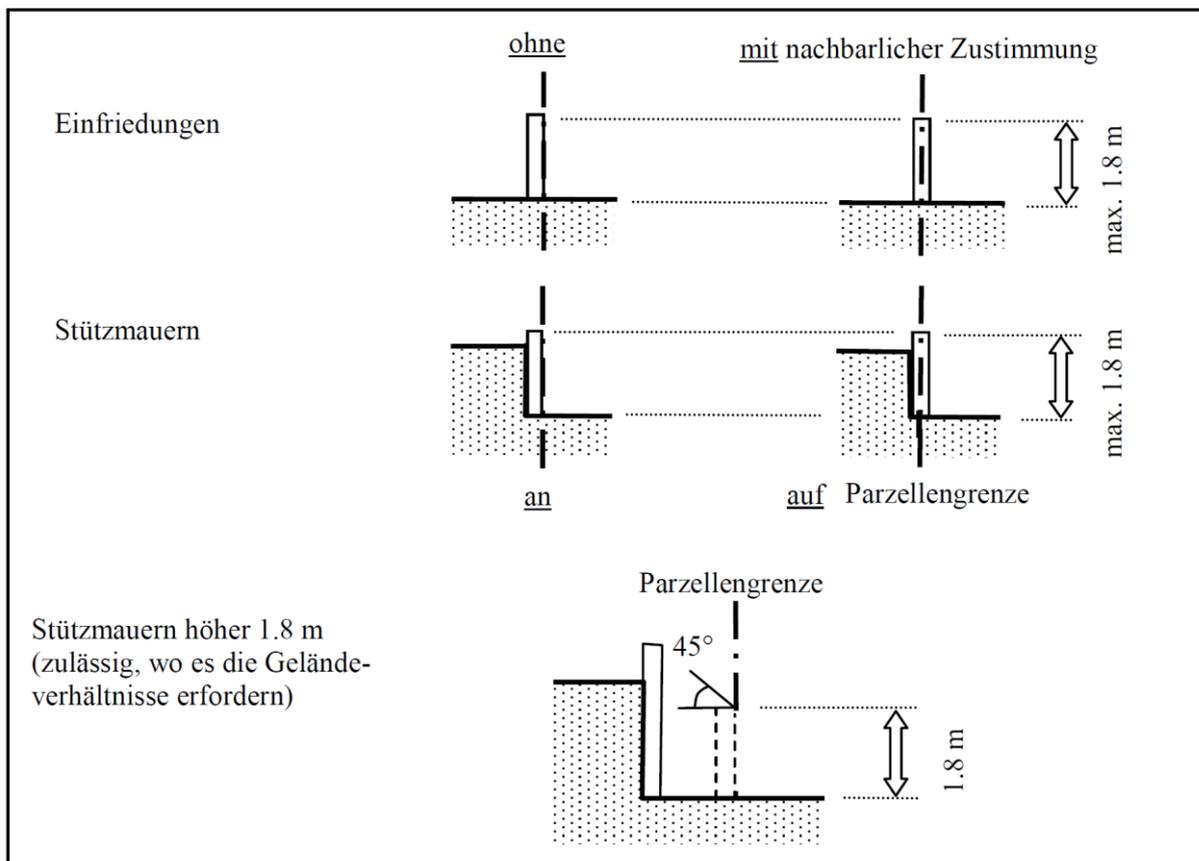


Abbildung 32 Einfriedungen und Böschungen (ABauV), Quelle: BNR, Version 3.1 Stand Januar 2014

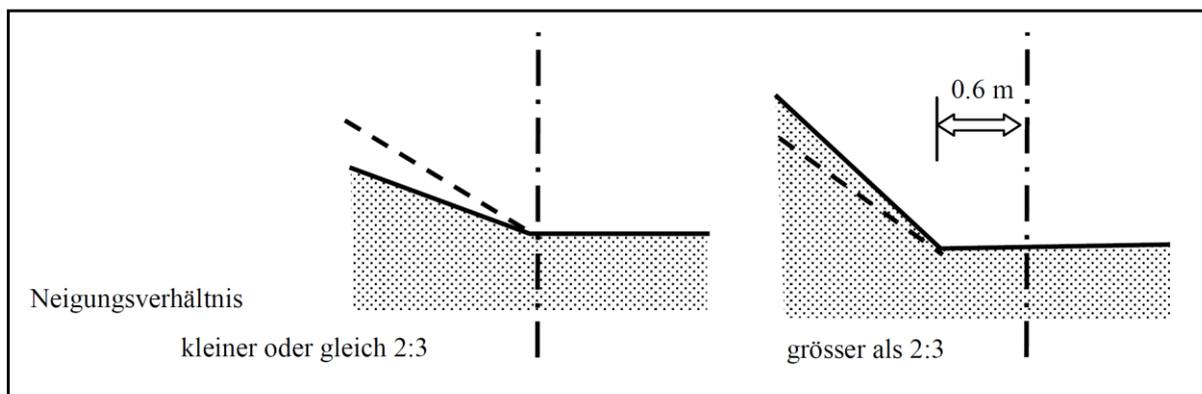


Abbildung 33 Böschungen (ABauV), Quelle: BNR, Version 3.1 Stand Januar 2014

§ 31 BNO: Einfriedungen gemäss Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Mandach vom 26. Nov. 1999

- 1 Einfriedungen dürfen keine scharfen Spitzen Stacheldrähte und dergl. aufweisen.
- 2 Entlang der Baugebietsgrenze dürfen Einfriedungen bis auf 60 cm an die Grenze gesetzt werden.
- 3 Ausserhalb des Baugebietes gelten hinsichtlich der Einfriedungen die Vorschriften von § 89 EG ZGB (bzw. zwischenzeitlich abgelöst durch § 72 EG ZGB).
- 4 Zum Bau und Unterhalt von Einfriedungen darf das Nachbargrundstück betreten werden, nicht jedoch zur Unzeit und gegen Ersatz des allfällig dadurch verursachten Schadens.

§ 32 BNO: Stützmauern gemäss Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Mandach vom 26. November 1999

- ¹ Stützmauern bis zu einer Höhe von 1.20 m dürfen an die Grenze gestellt werden. Höhere Stützmauern sowie Mauern ausserhalb des Baugebietes sind um das Mehrmass ihrer Höhe, mindestens jedoch um 60 cm von der Grenze zurückzusetzen und mit einer Schutzbepflanzung (ev. Schutzgehölzer) zu versehen.
-

1.2 Abstandsvorschriften für Bäume und Sträucher gegenüber privatem Grundeigentum im Privatrecht

Gegenüber privatem Grundeigentum gelten folgende privatrechtlichen Vorschriften:

Einführungsgesetz des Grossen Rates des Kantons Aargau zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27. Juni 2017 (EG ZGB), Stand 1. Juli 2024

§ 72 EG ZGB Grenzabstände von Grünhecken

- ¹ Gegenüber Grundstücken in der Bauzone haben Grünhecken einen Grenzabstand von 0,6 m ab Stockmitte aufzuweisen und dürfen nicht höher als 1,8 m sein. Bei einem Grenzabstand über 1,8 m ab Stockmitte ist eine Höhe bis zum Mass des Grenzabstands zulässig. Grünhecken müssen so unterhalten werden, dass sie nicht über die Grenze wachsen.
- ² Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone müssen Grünhecken einen Grenzabstand von 0,6 m ab Heckenrand einhalten.

§ 73 EG ZGB Grenzabstände von anderen Pflanzen

- ¹ Gemessen ab Stockmitte gelten folgende Grenzabstände:
 - a) 1 m für Pflanzen mit einer Höhe über 1,8 m bis zu 3 m,
 - b) 2 m für Pflanzen mit einer Höhe über 3 m bis zu 7 m,
 - c) die halbe Pflanzenhöhe für Pflanzen mit einer Höhe über 7 m bis zu 12 m,
 - d) 6 m für Nuss-, Kastanien- und andere Bäume mit einer Höhe über 12 m.
- ² In Abweichung zu Absatz 1 gilt ein Grenzabstand von
 - a) 0,5 m für Reben mit einer Höhe über 1,8 m,
 - b) 3 m für Obstbäume mit einer Höhe über 7 m.
- ³ Gegenüber Waldboden beträgt der Grenzabstand für alle Pflanzen 0,5 m.
- ⁴ Gegenüber Rebland erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Grenzabstände für alle Pflanzen um je 2 m.
- ⁵ In Ergänzung zu den Absätzen 1 und 2 sind gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone sämtliche Pflanzen auf einen Abstand von 0,6 m von der Grenze zurückzuschneiden, soweit dies für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erforderlich ist.

Bei Fragen steht Ihnen die Gemeindekanzlei gerne zur Verfügung.

BAUVERWALTUNG MANDACH